



Interpellation «St. Gallerstrasse; Verbesserung für Velofahrende»

Florian Kobler (SP) reichte am 5. Dezember mit acht Mitunterzeichnenden die Interpellation «St. Gallerstrasse; Verbesserung für Velofahrende» (Für die Verkehrssicherheit! Verbesserungen für Velofahrende zwischen Gemeindegrenze (Schoretshueb) und Mettendorf) ein (siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

Frage 1

Ist die Stadt bereit und befugt zwischen Oberdorf und Gemeindegrenze beidseits der Strasse zumindest Velostreifen anzubringen bzw. dies beim Kanton ultimativ zu verlangen?

Antwort

Bei der St. Gallerstrasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse, deren Zuständigkeit beim Kanton St. Gallen liegt. Die Stadt Gossau ist nicht befugt, auf Kantonsstrassen Markierungen etc. durch die Verkehrstechnik der Kantonspolizei zu beantragen.

Auf Fahrbahnen müssen Radstreifen eine Breite von mindestens 1,50 Meter aufweisen. Die bestehenden Strassenbreiten der St. Gallerstrasse in diesem Abschnitt betragen zwischen 6,40 und 9,20 Meter. Bei einer «Kernfahrbahn ohne Mittelmarkierung» wird gemäss VSS-Normen bei einem Schwerverkehrsanteil von über 6 Prozent eine Strassenbreite von 8,55 bis 8,90 Meter benötigt. Aus diesem Grund hat die Stadt Gossau beim Kanton im Rahmen des 18. Strassenbauprogramms einen Geh-/Radweg vom Oberdorf bis zur Gemeindegrenze als Massnahme für die durchgehende Verbesserung für Velofahrer entlang der St. Gallerstrasse beantragt.

Frage 2

Warum wird der Veloweg auf dem Trottoir ab Höhe Oberdorf nicht gekennzeichnet? Ist es möglich zeitnah eine entsprechende Markierung anzubringen resp. beim zuständigen Kanton eine solche Markierung mit Nachdruck einzufordern?

Antwort

Das Trottoir (Fussweg) zwischen Oberdorf und Turnhalle Hirschberg verfügt über eine Breite von durchschnittlich 2 Meter. Diese Breite ist nicht ausreichend, um für Zufussgehende und Radfahrende einen gemeinsamen «Rad- und Fussweg» zu signalisieren. In Absprache mit den kantonalen Stellen und der Verkehrstechnik der Kantonspolizei wurde vereinbart, dass ein Signal «Fussweg» mit der Zusatztafel «Radfahrer gestattet» angebracht wird. Damit wird es den Radfahrenden gestattet, das Trottoir (Fussweg) ebenfalls zu benutzen. Die Radfahrenden haben den Zufussgehenden mit der nötigen Vorsicht zu begegnen und ihnen jederzeit den Vortritt zu gewähren.

Frage 3

Vom Oberdorf herkommend beginnt nach dem Hügelchen die Strassenverengung. Diese Verengung ist mit unscheinbaren Pfosten markiert. In der Dunkelheit sieht man sich nach dem Hügelchen ziemlich plötzlich mit dieser

Situation konfrontiert. Kann diese Stelle in der Nacht beleuchtet werden? Dies würde die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden erhöhen.

Antwort

Die Abfahrt für die Radfahrenden auf die St. Gallerstrasse liegt unmittelbar neben einem Kandelaber der Strassenbeleuchtung und wird gemäss Normen für Strassenbeleuchtungen in der Nacht ausgeleuchtet. Zudem sind die beiden Pfosten bei der Abfahrt mit Reflektoren bestückt, die ebenfalls erkennbar sind. Der Kanton sieht zurzeit keinen Handlungsbedarf.

Stadtrat

Beilage

Interpellation